

Die Täuschung kann auch in einem Unterlassen - Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen - bestehen, wenn auf Grund der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Handelnden und dem Getäuschten eine Pflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt bestand. Das wird z.B. grundsätzlich für den Bereich der vertraglich-kooperativen Beziehungen zwischen sozialistischen Einrichtungen zutreffen. Solche Pflichten können sich auch aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen ergeben. So ist z.B. jeder Werktätige, der einen Kinderzuschlag entsprechend der VO über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlags <sup>1)</sup> erhält, verpflichtet, den Betrieb bzw. seine Dienststelle über den Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung dieses Kindergeldes zu unterrichten (vgl. insbesondere die §§ 6 und 17 der genannten VO). Unterläßt er diese Mitteilung vorsätzlich mit der Zielstellung, für sich oder andere einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, und erhält er dadurch weiterhin das Kindergeld - nunmehr unrechtmäßig - ausgezahlt, dann begeht er einen Betrug zum Nachteil des sozialistischen Eigentums (§ 159 StGB). Unter Vermögensverfügung ist jede rechtliche oder tatsächliche, nach außen durch Tun oder Unterlassen bekundete Einwirkung auf das Vermögen zu verstehen, die zu einem materiellen Nachteil (Schaden) führt; z.B. Verkauf weit unter dem tatsächlichen Preis; Übergabe oder Herausgabe von Vermögensstücken; verbindliche Abnahme von mangelhaften oder wertgeminderten Gegenständen; Verzicht auf vermögens-